

VERORDNUNG DES REKTORATS

ÜBER DIE TEILNAHME AN PRÄSENZ-LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÄSENZ-PRÜFUNGEN AN DER KUNSTUNIVERSITÄT LINZ

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 in Verbindung mit dem 2.COVID-19 Hochschulgesetz wird nach Anhörung der Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden verordnet:

§ 1 INHALT UND GELTUNGSBEREICH

Diese Verordnung beinhaltet Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie und gilt an allen Standorten der Kunstuniversität Linz.

§ 2 PRÄSENZUNTERRICHT UND PRÄSENZ-PRÜFUNGEN

- (1) Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und an Präsenz-Prüfungen ist nur zulässig, wenn Lehrende, Personen der Prüfungsaufsicht und Studierende eine Bestätigung über einen der nachfolgend aufgelisteten Nachweise vorlegen. Der Begriff der Präsenz-Lehrveranstaltung umfasst auch damit zusammenhängende (Vorbereitungs-)Tätigkeiten an der Universität wie beispielsweise Atelier- und/oder Werkstattarbeiten sowie etwaige sonstige Lehrveranstaltungsvorbereitungshandlungen an der Universität.

ALS NACHWEISE GELTEN:

- ▶ negatives Ergebnis eines an der Kunstuniversität Linz durchgeführten aktuellen SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests, welcher von der Universität zur Verfügung gestellt wird und direkt vor Ort in der Teststraße der Universität gemacht wird
- ▶ negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
- ▶ negatives Ergebnis eines PCR Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf

- (2) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 ist gleichzuhalten:

- ▶ eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene SARS-CoV-2-Infektion oder
- ▶ ein Nachweis über SARS-CoV-2 neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten oder
- ▶ ein Genesungsnachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARSCoV-2 gemäß § 4 Abs 18 Epidemiegesetz 1950 oder
- ▶ ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an eine an SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.

Das Testergebnis kann auch auf dem Mobiltelefon oder sonstigen tragbaren digitalen Geräten gespeichert und abrufbar sein. Der Nachweis ist jedenfalls für die gesamte Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden der Kunstuniversität bereitzuhalten. Die Universität behält sich vor, bei Nichtvorlage eines negativen Testergebnisses entsprechende Zutrittsberechtigungskarten zu sperren bzw. den Zugang zu Präsenz-Lehrveranstaltungen und/oder -Prüfungen zu untersagen.

§ 3 EINREISE AUS DEM AUSLAND

- (1) Sofern jemand aus dem Ausland anreist, kann ein ärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, dass die im Zeugnis angeführte Person durch einen PCR Test oder einen Antigen-Test negativ auf SARSCoV-2 getestet wurde, in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Es ist ungültig, wenn die Probenahme im Zeitpunkt der Präsenzlehrveranstaltung oder -Prüfung bei einem PCR Test mehr als 72 Stunden oder bei einem Antigen-Test mehr als 48 Stunden zurückliegt.
- (2) Einem solchen ärztlichen Zeugnis ist ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Testergebnis, das bestätigt, dass die im Testergebnis angeführte Person durch einen PCR Test oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, gleichgestellt, wenn dieser zumindest folgende Daten umfasst:

1. Vor- und Nachname der getesteten Person
2. Geburtsdatum
3. Datum und Uhrzeit der Probennahme
4. Testergebnis
5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar-bzw. QR-Code.

§ 4 ABWEICHENDE PRÜFUNGMETHODE

Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in Präsenz unmöglich macht, sowie Studierende, die zur COVID-19-Risikogruppe gehören und über ein COVID-19-Risiko-Attest verfügen, haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Für die Vollziehung dieser Verordnung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist der Vize-Rektor für Kunst und Lehre zuständig.
- (2) Für die Durchführung der Kontrolle der Testergebnisse ist der Vizerektor für Finanzen und Ressourcen zuständig.

§ 6 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Verordnung tritt am 26. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.